



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2024

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 29.02.2024**CCS (Carbon Capture and Storage) und Hessen****und**

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Bundeswirtschaftsminister Habeck hat die CCS-Strategie der Bundesregierung vorgestellt. Danach soll die unterirdische Speicherung von CO₂ im Bereich der Nordsee ermöglicht werden. Auch auf europäischer Ebene gibt es Initiativen zum Aufbau einer gemeinsamen CCS-Infrastruktur. Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Nutzung der CCS-Technologie notwendig, um die Klimaziele zu erreichen und unvermeidbares CO₂ dauerhaft aus der Atmosphäre zu entfernen.

Vorbemerkung Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Hessen hat im Hessischen Klimagesetz das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden. Es ist davon auszugehen, dass zur Erreichung dieses Ziels in begrenztem Maß der Einsatz von Techniken wie Carbon Capture and Storage (CCS) und Carbon Capture and Usage (CCU) notwendig sein wird. Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Speicherung von Kohlendioxid in Deutschland durch das Kohlendioxidspeicherungsgesetz (KSpG) vom 17.08.2012 untersagt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum sowie dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Pläne von Wirtschaftsminister Robert Habeck zur Speicherung von Kohlendioxid im Rahmen der Carbon-Management-Strategie?

Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich die Einführung einer Carbon Management-Strategie durch die Bundesregierung. Einheitliche und langfristige Rahmenbedingungen können Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure geben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat nun Eckpunkte zur geplanten, aber noch nicht verabschiedeten Carbon Management-Strategie und zu einem darauf basierenden Gesetzentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vorgestellt. Demnach sollen die Anwendung von CCS/CCU, der Transport und die Offshore-Speicherung in Deutschland grundsätzlich ermöglicht werden. Meeresschutzgebiete werden ausgeschlossen. Der strategische Fokus für den Einsatz von CCS liegt dabei für die Bundesregierung auf schwer oder nicht vermeidbaren Emissionen.

Frage 2 Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich der Nutzung von CCS-Technologien, insbesondere in Bezug auf industrielle Sektoren wie die Zementindustrie?

Frage 3 Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, CO₂-Emissionen durch CCS-Technologien zu reduzieren?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um das sehr ehrgeizige Ziel – Klimaneutralität in Hessen und Deutschland bis zum Jahr 2045 – zu erreichen, gilt es vielfältige Maßnahmen und Instrumente in Betracht zu ziehen. Es kann sein, dass es trotz des beschleunigten technologischen Fortschritts auch im Jahr 2045 noch industrielle Prozesse gibt, bei denen CO₂ emittiert wird.

Daher bedarf es einer faktenbasierten und ergebnisoffenen Abwägung aller Vor- und Nachteile verschiedener CO₂-reduzierender Instrumente, um passgenaue Lösungsstrategien zu entwickeln, die Klimaschutz und Erhalt oder gar Ausweitung industrieller Wertschöpfung ermöglichen.

Auch die Landesregierung erachtet es daher für sinnvoll, den Rechtsrahmen für die Anwendung von CCS-Technologien zu öffnen. Damit können Industrien mit prozessbedingten Emissionen wie z. B. die Zementindustrie in Hessen erhalten werden und gleichzeitig ambitionierte Klimaziele erreicht werden. Der strategische Fokus der Bundesregierung für den Einsatz von CCS auf schwer oder nicht vermeidbaren Emissionen wird aus Sicht der Landesregierung begrüßt.

Frage 4 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass auch hessische Unternehmen Zugang zur Speicherung von Kohlendioxid erhalten?

Im Rahmen der Einführung der Carbon Management-Strategie durch die Bundesregierung wird auch die Landesregierung alle Maßnahmen unterstützen, damit hessische Unternehmen davon profitieren können. Dies gilt sowohl für den technologischen Transfer der CO₂-Abscheidungstechniken in die Unternehmen vor Ort – als auch für den Transport des CO₂ zu den Orten der Offshore-Speicherung in der Nordsee. Eine Anbindung an das Ferntransportnetz kann dann im Austausch mit der Bundesregierung und den anderen Ländern sichergestellt werden. Zudem gilt es, durch die Anwendung dieser neuen Technologien auch Möglichkeiten und Pläne zu unterstützen, in diesen Bereichen Marktführerschaften zu erlangen und den Export in das europäische und außereuropäische Ausland zu forcieren. Es ist davon auszugehen, dass CCS-Technologien zukünftig auch in vielen anderen Teilen der Welt angewendet werden. Die CO₂-Abscheidung und -Speicherung in Langzeit-Lagerstätten in besonderen geologischen Formationen benötigt umfangreiches Know-how, welches durch fachkundige Industrieunternehmen in einen Wachstumsmarkt eingebracht werden wird.

Für Hessen wird eine Carbon Management Strategie zusammen mit Industrie, Umweltverbänden und Wissenschaft erarbeitet werden.

Frage 5 In welcher Weise ist die Landesregierung in die Planung einer europäischen CCS-Infrastruktur eingebunden?

Die Europäische Kommission legte am 06.02.2024 eine nicht gesetzgebende Mitteilung über das industrielle CO₂-Management vor. In dieser Mitteilung wird eine Reihe von Maßnahmen genannt, die auf EU- und nationaler Ebene ergriffen werden müssen, um die Einführung dieser Technologien und der erforderlichen Infrastruktur zu unterstützen. So soll in den kommenden Jahrzehnten ein CO₂-Binnenmarkt in Europa geschaffen werden.

Die Kommission kündigt in der Mitteilung an, ein Regulierungspaket für CO₂-Transport und -Speicherung vorbereiten zu wollen, in dem Fragen wie Markt- und Kostenstruktur, Zugang Dritter, CO₂-Qualitätsnormen oder Investitionsanreize für neue Infrastrukturen berücksichtigt werden. Diese Vorschläge sind von der nächsten Kommission vorzulegen. Zeitplan und Ausgestaltung werden dementsprechend von den Prioritäten der Kommission in der nächsten Legislaturperiode abhängen.

Diese Initiative wird die Landesregierung aufmerksam begleiten und ggf. hessische Interessen einbringen.

Fragen 6 Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Erforschung und Anwendung von CCS-Technologien in Hessen zu unterstützen und voranzutreiben?

Unvermeidbare bzw. schwer vermeidbare CO₂-Emissionen erfordern eine Abscheidung und anschließende Nutzung von CO₂ (CCU) oder eine sichere und dauerhafte Speicherung von CO₂ in tiefliegenden geologischen Gesteinsschichten (CCS). Die Landesregierung beabsichtigt, zusammen mit Industrie, Umweltverbänden und Wissenschaft eine eigene Carbon-Management-Strategie zu entwickeln, die Vermeidung und Substitution von CO₂ zum Schwerpunkt hat und sich bei unvermeidbaren bzw. schwer vermeidbaren CO₂-Emissionen auf CCU konzentriert.

Forschungsförderung betreibt die Landesregierung vor allem über das themenoffene Förderprogramm LOEWE (Landesoffensive zur Entwicklung wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz). LOEWE bietet daher auch weiterhin die Möglichkeit, bei themenoffenen Ausschreibungen der Förderlinien 1 (Zentren), 2 (Schwerpunkte), 4 (hervorragend profilierte Professuren) und

5 (Exploration; kleinere, besonders innovative Forschungsprojekte) hervorragende grundlagenorientierte Forschungsvorhaben (auch mit Anwendungsbezügen) von hiesigen Wissenschaftseinrichtungen zu fördern. Die Teilnahme steht allen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Hessen offen.

Grundsätzlich erhalten die Hochschulen zur Finanzierung ihrer Forschungsaktivitäten durch das Land eine Grundfinanzierung in Form von Globalbudgets. Der aktuell laufende Hessische Hochschulpakt 2021 bis 2025 garantiert den Hochschulen ein Budget von mehr als 11 Mrd. € für fünf Jahre. Darüber hinaus ist vereinbart worden, die Grundfinanzierung der Hochschulen seit dem Jahr 2021 um 4 % p.a. zu erhöhen. Die Entscheidung, welche Forschungsthemen mit welcher Priorität verfolgt und gefördert werden, liegt im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie bei den Hochschulen und wird nicht durch die Landesregierung vorgegeben.

Frage 7 Wie beurteilt die Landesregierung das Potenzial von salinaren Aquiferen in Hessen für die Speicherung von CO₂?

Eine Erhebung zu den Potentialen der CO₂-Speicherung in Hessen durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hat ergeben, dass in Hessen grundsätzlich kleinere Felder in salinen Aquiferen für die CO₂-Speicherung in Betracht kommen könnten. Zur abschließenden Beurteilung der Potentiale sind allerdings noch detaillierte Untersuchungen zur flächenhaften Ausdehnung und zu den Kapazitäten der potentiellen Speicher erforderlich.

Frage 8 Welche CCS-Projekte oder Initiativen in Hessen resp. mit hessischer Beteiligung sind der Landesregierung bekannt?

Keine.

Frage 9 Wie beurteilt die Landesregierung Forderungen nach beschleunigten Genehmigungsverfahren für CCS-Projekte?

Die Landesregierung steht der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren grundsätzlich sehr positiv gegenüber. Sie setzt sich auf allen Ebenen ein, u. a. im Rahmen der Umsetzung des zwischen Bund und Ländern geschlossenen sogenannten „Pakt für Planungs- und Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, der eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorsieht ein, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu erhalten. Das umfasst auch die Genehmigungsverfahren bezüglich der Abtrennung von Kohlendioxid.

Das Land Hessen arbeitet aktuell durch seine Mitarbeit in den Bund-Länder-Gremien sowie in den speziell zur Umsetzung des Pakts eingerichteten Arbeitsgruppen sehr aktiv darauf hin, bisher noch nicht ausgeschöpfte materiell- und verfahrensrechtliche Beschleunigungspotentiale bei der Zulassung u. a. von CCS-Projekten zu identifizieren und die sich daraus ableitenden notwendigen Rechtsänderungen des Bundesrechts über den Bundesrat voranzutreiben und umzusetzen.

Die entsprechenden Verfahren basieren sowohl materiell- als auch verfahrensrechtlich auf bundesrechtlichen Vorschriften, die von der zuständigen Behörde im konkreten Einzelfall bei der Genehmigung eines CCS-Projekts anzuwenden sind. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen sowie wesentliche Änderungen derartiger Anlagen bedürfen einer vorherigen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus IE-Anlagen unterliegen gemäß Nr. 10.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

Für die Genehmigung von Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen sehen das BImSchG und die betroffenen BImSchVen, im Gegensatz zu Erneuerbaren-Energie-Anlagen, derzeit keine Sonderregelungen vor. Sofern die CCS-Projekte bevorzugt werden sollen, müsste der Bund in den Gesetzen und Verordnungen entsprechende Voraussetzungen schaffen.

Wiesbaden, 23. April 2024

Ingmar Jung